

## Stadt Rheinfelden (Baden)

Sitzung des Gemeinderats am 26.10.2017

### Bebauungsplan „Rheinsteg Rheinfelden“

Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB mit Stellungnahme des Bebauungsplaners und Beschlussvorschlag

### Kennntnisnahme – Abwägung – Beschluss über die eingegangenen Anregungen

#### A) Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange:

08.09.2016	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Umwelt</b></p> <p>Entsprechend den vorgelegten Plänen beabsichtigt die Stadt Rheinfelden die Wiederherstellung einer grenzüberschreitenden Fuß- und Radwegeverbindung in Form eines Steges über den Rhein auf den Grundstücken 3639 und 2636. Das Grundstück 2636 (der Rhein und das angrenzende Rheinufer) ist im Besitz des Landes Baden-Württemberg und wird von uns verwaltet.</p> <p>Die Inanspruchnahme dieses Grundstückes für die Errichtung des geplanten grenzüberschreitenden Steges bedarf eines Nutzungsvertrages der Stadt Rheinfelden mit dem Land. Wir bitten Sie deshalb, sich mit uns zur Vertragsgestaltung in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die eingereichten Planunterlagen nehmen wir zu unseren Akten.</p> <p>Bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p> <p><b>Veranlassung: STN wird an die Grundstücksabteilung mit der Bitte um Veranlassung weitergeleitet</b> (Staatsvertrag mit der Schweiz liegt zwischenzeitlich vor, der Nutzungsvertrag wird vorbereitet)</p>
30.09.2016	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten besteht der Untergrund im Planungsgebiet aus Lockergesteinslagen von Älterem Auenlehm. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

**Kein Beschluss erforderlich**

**Veranlassung:** *Im B-Plan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen; die STN wird an das Stadtbauamt / Tiefbauabteilung und Planer mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet,*

### **Boden / Mineralische Rohstoffe / Grundwasser**

Keine Bedenken und Anregungen

**Kein Beschluss erforderlich**

**Kenntnisnahme**

### **Bergbau**

Das Planungsgebiet liegt im potentiellen Einflussbereich des ehemaligen Solebetriebes Rheinfeldern. Die solungsbedingten Bodenbewegungen werden seit Jahren regelmäßig vermessungstechnisch beobachtet. Im Umfeld des Bebauungsplangebietes sind in den letzten Jahren unregelmäßige Senkungen von wenigen mm pro Jahr aufgetreten.

Nähere Auskünfte zu den solungsbedingten Einflüssen auf die Tagesoberfläche erteilt der Bergbauunternehmer bzw. dessen Rechtsnachfolgerin, die Evonik Degussa GmbH, Untere Kanalstraße 3, 79618 Rheinfeldern.

**Kein Beschluss erforderlich**

**Veranlassung:** *Im B-Plan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen; STN an Stadtbauamt / Tiefbauabteilung und Planer mit der Bitte um Beachtung der Hinweise*

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

**Kein Beschluss erforderlich**

**Kenntnisnahme**

### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

**Kein Beschluss erforderlich**

**Veranlassung:** *Im B-Plan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen; STN an Stadtbauamt / Tiefbauabteilung und Planer mit der Bitte um Beachtung der Hinweise*

26.09.2016

**Landratsamt Lörrach (Sammel-Stellungnahme)**

**A. Umwelt**

**1. SG Umweltrecht**

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich auch in Form von Ersatzmaßnahmen im/am Gewässer erfolgen kann. Als Ersatzmaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die der Aufwertung des Gewässers dienen, insbesondere sind das Maßnahmen, die in den Arbeitsplänen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfasst sind. Weitere Informationen können beim SG Umweltrecht oder beim SG Naturschutz eingeholt werden.

*Kein Beschluss erforderlich*

*Veranlassung: Die STN wurde an Faktor Grün weitergeleitet. Zwischenzeitlich liegt der Umweltbericht vor, der Hinweis hat darin Eingang gefunden. Eine entsprechende Maßnahme (Neupflanzung von Ufervegetation) wurde gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB im Bebauungsplan festgesetzt*

**2. Gewässer / Hochwasserschutz, Oberflächengewässer**

Bei Gründung der Stegpfeiler und Widerlager ist der Eingriff in Sohle und Böschung mit Sorgfalt vorzunehmen. In der fließenden Welle dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, es sei denn diese werden durch geeignete Wasserhaltungseinrichtungen geschützt. Für den Bau der Stegbrücke ist ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

*Kein Beschluss erforderlich*

*Veranlassung: Im B-Plan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen; STN an Stadtbauamt / Tiefbauabteilung und Planer mit der Bitte um Beachtung*

**3. Altlasten / Bodenschutz**

Bei der Funktionsbewertung der Böden im Rahmen der Eingriffsregelung sollte grundsätzlich gemäß des Leitfadens der LUBW Heft 23 - „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorgegangen werden. Da für den Vorhabensbereich keine geeigneten Bodenbewertungsdaten vorliegen, wäre demnach eine Bodenkartierung vorzunehmen. In diesem Fall kann aber alternativ dem Vorschlag des Scopingpapiers zugestimmt werden. Danach kann der Gesamtwert des Bodens von 3 im unversiegelten Bereich bzw. 2 im geschotterten Bereich als Grundlage für die Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

Ansonsten sind die einschlägigen Vorgaben zum schonenden Umgang mit Böden zu beachten. Wird bei Eingriffen in den Boden optisch und/oder geruchlich auffälliges Material angetroffen, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt zu verständigen.

*Kein Beschluss erforderlich*

*Veranlassung: STN an Faktor Grün, der Hinweis hat im Umweltbericht Eingang gefunden; Stadtbauamt / Tiefbauabteilung und Planer mit der Bitte um Beachtung.*

**4. Immissionsschutz**

Keine Bedenken und Anregungen.

*Kein Beschluss erforderlich*

*Kennntnisnahme*

## **B. Landwirtschaft & Naturschutz**

### **Naturschutz**

Eingriffsregelung:

Die Aufstellung des BP Rheinsteg Rheinfelden ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden, so dass die Eingriffsregelung zu beachten ist. Dem im Scopingpapier vorgesehene Untersuchungsumfang wird zugestimmt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die neue Brücke sich auch das Landschaftsbild verändern wird. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Umweltberichtes erfolgen.

Artenschutz:

Eine Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann erst nach Vorlage der geplanten Gutachten der Untersuchungen der Fledermäuse, Avifauna und der Reptilien erfolgen.

**Kein Beschluss erforderlich**

**Veranlassung: die STN wurde an Faktor Grün weitergeleitet und hat im Umweltbericht Eingang gefunden**

### **C. Waldwirtschaft**

Von der Abgrenzung des geplanten BP „Rheinsteg Rheinfelden“ ist auch Wald nach § 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG) betroffen. Der Wald befindet sich auf dem Flurstück 3639/0 der Gemarkung Rheinfelden.

Sofern eine Waldinanspruchnahme durch Rodung oder eine Änderung der Nutzungsart erfolgt, wird eine Waldumwandlungserklärung der Höheren Forstbehörde benötigt. Die Waldumwandlungserklärung ist über die untere Forstbehörde zu beantragen.

Aufgrund der forstrechtlichen Betroffenheit ist im weiteren Verfahren auch die höhere Forstbehörde zu beteiligen. Diese erhält Nachricht von dieser Stellungnahme.

**Kein Beschluss erforderlich**

**Veranlassung: Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden wie folgt korrigiert: die Fläche nördlich des Fußwegs wurde als Wald festgesetzt. Eingriffe sind nicht geplant. Das Baufenster bezeichnet nur die Fläche, in der unterirdische Bodenanker als Teil der Brückenkonstruktion gesetzt werden müssen. Außerhalb des Baufensters wurde die Erhaltung der Böschungsvegetation festgesetzt.**

**Südlich des Fußwegs wurde ein Ausgleichsfläche in Verbindung mit einem Pflanzgebot für Böschungsvegetation festgesetzt. Eine Änderung der Nutzungsart (Wald) ist damit nicht verbunden.**

**Die untere und die höhere Forstbehörde werden wunschgemäß am weiteren Verfahren beteiligt.**

### **D. Vermessung und Geoinformation**

Keine Bedenken und Anregungen. Es wird gebeten, ... über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.

**Kein Beschluss erforderlich**

**Kenntnisnahme**

**Veranlassung: Beteiligung des TÖB am weiteren Verfahren**

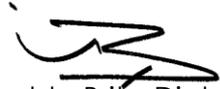
15.09.2016	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege</b> Wir bitten ... einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in die Planungen aufzunehmen bzw. in den Planunterlagen wie folgt zu modifizieren:</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b> <b>Veranlassung: Der Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen des B-Plans übernommen</b></p>
11.10.2016	<p><b>Landesbetriebs Gewässer</b> Keine Einwände</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b> <b>Kenntnisnahme</b></p>
26.09.2016	<p><b>Stadt Rheinfelden (Baden)</b> <b>Stadtkämmerei Grundstücksabteilung</b> Erstattungsfähige Ausgleichsmaßnahmen müssten festgesetzt und zugeordnet werden. Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 KAG sind die Kosten für Brückenbauwerke mit den dazugehörigen Rampen aus den beitragsfähigen Erschließungskosten ausgenommen. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Rheinsteg kommt nicht in Betracht. Auch eine Erhebung von Anschlussbeiträgen scheidet aus.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b> <b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Tiefbauabteilung</b> Keine Bedenken</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b> <b>Kenntnisnahme</b></p>
20.09.2016	<p><b>Stadtrat der Stadt Rheinfelden (Schweiz)</b> Das gemeinsame Projekt für den neuen Rheinsteg wurde und wird in enger Zusammenarbeit zwischen den beiden Städten Rheinfelden entwickelt. Grundlage für den Bebauungsplan bildet das aus dem internationalen Wettbewerb siegreich hervorgegangene Projekt des Teams IB-Miebach, Tragwerkplaner, Lohmar / Hahn Hertling von Hantelmann, Landschaftsarchitekten Berlin / Swillus Architekten, Werder.</p>

	<p>Die Projekterarbeitung ist zwischen den beiden Städten abgestimmt und koordiniert. Der Stadtrat Rheinfelden CH hat dazu keine weiteren Bemerkungen. Die Erarbeitung des erforderlichen Baugesuchs auf Schweizer Seite ist im Gange und das Gesuch kann gemäß Terminplan noch dieses Jahr aufgelegt werden.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b> <b>Kenntnisnahme</b></p>
27.09.2016	<p><b>Kanton Aargau</b> Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung Der Kanton Aargau unterstützt das Vorhaben als Teil des von der IBA Basel 2020 nominierten Projektes „Rheinfelder Rheinuferweg extended“ . Wir hoffen auf eine baldige Realisierung der Fuss- und Fahrradbrücke in Zusammenarbeit mit der Stadt Rheinfelden (CH).</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b> <b>Kenntnisnahme</b></p>
21.09.2016	<p><b>Fricktal Regio Planungsverband Rheinfelden (CH)</b> Der Fricktal Regio Planungsverband begrüßt es sehr, dass der Rheinsteg Rheinfelden erstellt wird. Keine Anmerkungen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b> <b>Kenntnisnahme</b></p>
08.09.2016	<p><b>bn NETZE GmbH, Freiburg</b> Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b> <b>Kenntnisnahme</b></p>
05.09.2016	<p><b>bn NETZE GmbH, Freiburg</b> <b>(Wasserversorgung Stadtwerke Rheinfelden)</b> Im Bereich des Rheinsteges liegt keine öffentliche Wasserleitung. Damit ist eine öffentliche Erschließung nur über eine „private Trinkwasserleitung“ aus dem Industriegebiet, wenn überhaupt erforderlich, über eine 200 m lange Neubauleitung möglich.</p> <p><b>Stellungnahme: Eine Trinkwasserleitung ist nicht erforderlich.</b> <b>Kein Beschluss erforderlich</b> <b>Kenntnisnahme</b></p>
08.09.2016	<p><b>ED Netze</b> Keine Einwände. Auf die vorhandene Datenleitung (LWL) der ED Netze GmbH wird hingewiesen: Details unter <a href="https://planservice.reqiodata-service.de">https://planservice.reqiodata-service.de</a>. Bei erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der Leitung ist der Betriebsstützpunkt Zell im Wiesental, Herrn Steiner, zuständig.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b> <b>Kenntnisnahme</b></p>

**Zusammenfassender Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf „Rheinsteig Rheinfeldern“ nach Maßgabe der o.g. Stellungnahmen und Beschlüsse zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Lörrach, den 28.09.2017



Isolde Britz, Dipl.-Ing.  
LÖRRACHER STADTBAU-GmbH